

# VIELFALT FÖRDERN

## Beschäftigung von Menschen mit Behinderung am KIT

2024



Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ist nicht nur eine gesetzliche Verpflichtung, sondern bietet dem KIT als Arbeitgeber einen großen Mehrwert. Wie dieser Mehrwert aussieht und wie Inklusion gelingen kann, soll die folgende Übersicht aufzeigen und insbesondere Führungskräfte sensibilisieren. Für Beschäftigte mit einer Behinderung wird aufgezeigt, welche Vorteile eine Anmeldung der eigenen Behinderung hat und welche Ansprechpersonen am KIT zur Unterstützung zur Verfügung stehen.

## Was ist eine Behinderung?

Im Sozialgesetzbuch (SGB) IX (§ 2 Abs. 1 SGB IX) ist die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gesetzlich geregelt. Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die **körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen** haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Darunter können verschiedenste Beeinträchtigungen fallen, wie beispielsweise Diabetes, Krebserkrankungen, Versteifungen der Kniegelenke, Blindheit oder Depressionen (eine vollständige Tabelle finden Sie [hier](#)). Der Grad der Behinderung (GdB) kann zwischen 20 und 100 variieren und ist in Zehnerschritten gestaffelt. Es handelt sich dabei nicht um eine Prozentangabe. **Menschen sind formell schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vorliegt.** Menschen mit Behinderungen mit einem Grad von weniger als 50, aber mindestens 30 sollen schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden (gleichgestellte Personen), wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können.

## Rechtliche Verpflichtungen des Arbeitgebers

Die im SGB IX geregelten Rechte stellen Menschen mit Behinderung unter besonderen rechtlichen Schutz und führen auf Seiten des Arbeitgebers zu Verpflichtungen. Darunter fällt die Pflicht, mindestens 5 % der Arbeitsplätze mit Menschen mit Behinderung zu besetzen. Erfüllt ein Unternehmen oder eine Organisation die Beschäftigungspflicht nicht, ist eine **Ausgleichsabgabe** zu leisten. Die aktuelle Beschäftigungsquote und die Höhe der Ausgleichsabgabe für das KIT kann [hier](#) eingesehen werden.

**Nachteilsausgleich:** Beschäftigte mit Schwerbehinderung erhalten fünf Tage Zusatzurlaub, bei einer Fünf-Tage-Woche. (Gleichgestellte) Personen mit GdB 30 oder 40, die dem TV-L unterliegen, erhalten drei Tage Zusatzurlaub. Bei Teilzeitarbeit werden die zusätzlichen Urlaubstage anteilig berechnet.

## Schwerbehindertenvertretung (SBV)

Die Schwerbehindertenvertretung (SBV) ist mit der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in die Dienststelle betraut, wird gewählt und vertritt die Interessen der schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen. Ihr obliegt die Überwachung der Einhaltung der Gesetze, Dienstvereinbarungen, Tarifverträge, etc. Sie unterstützt alle Beschäftigten bei Anträgen zur Feststellung einer Behinderung sowie bei Anträgen auf Gleichstellung und der Beantragung von Maßnahmen. Die SBV ist bei Eingang einer Bewerbung seitens einer Person mit Behinderung auf eine ausgeschriebene Stelle am KIT unmittelbar zu informieren und nimmt an den Vorstellungsgesprächen teil. Zudem ist die Schwerbehindertenvertretung die Anlaufstelle bei Anregungen und Beschwerden sowie zur Hilfestellung und Beratung von Menschen mit Behinderungen. Hier finden Sie weitere Informationen zu [Schwerbehindertenvertretung](#) allgemein und der [Schwerbehindertenvertretung des KIT](#).

## Inklusionsbeauftragte

Die Inklusionsbeauftragten sind vom Arbeitgeber bestellt, um diesen in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen verantwortlich zu vertreten, und sollten nach Möglichkeit selbst Menschen mit Schwerbehinderung sein. Am KIT gibt es derzeit [einen Inklusionsbeauftragten](#). Dieser achtet darauf, dass dem Arbeitgeber obliegende Verpflichtungen erfüllt werden.

## Wie melde ich eine Behinderung am KIT an?

Grundsätzlich kann ein Antrag auf [Feststellung einer Behinderung](#) sowie ein [Antrag auf Gleichstellung](#) gestellt werden. Die SBV am KIT kann bei der Antragseinreichung Unterstützung leisten. Eine Behinderung sollte an den Inklusionsbeauftragten gemeldet werden. Dazu ist bei einer Schwerbehinderung (GdB 50 bis 100) eine Kopie von Vorder- und Rückseite des Ausweises beim Inklusionsbeauftragten einzureichen. Bei Gleichstellung oder Behinderung (GdB 20 bis 40) ist eine Kopie des Bescheids einzureichen. Die Diagnosen müssen dabei nicht angegeben werden.

## Vorteile und Förderungen bei Einstellung von Menschen mit Behinderung

Durch die Ermöglichung der Anstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird die Bandbreite an qualifizierten Mitarbeitenden vergrößert und personelle Vielfalt gefördert. Vielfältige Mitarbeitende bringen ihre eigenen Perspektiven und kreative Lösungsansätze in ihr Arbeitsumfeld und die Organisation ein und tragen damit zum Gesamterfolg des KIT bei. Sie treffen aber auch auf unterschiedliche Herausforderungen. Damit alle Beschäftigten am KIT ihre (Leistungs-) Potenziale voll entfalten können, ist die Förderung individueller

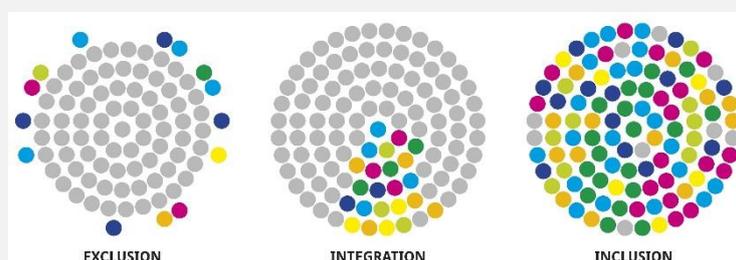
Lebensentwürfe und die Berücksichtigung von Lebenssituationen ein wesentlicher Schwerpunkt am KIT und zentral im [Diversity Statement des KIT](#) verankert.

Damit alle Menschen gleichgestellt arbeiten und ihr Potenzial entfalten, können Anpassungen in den Arbeitsbedingungen und dem Arbeitsumfeld nötig sein. Dafür ist es wichtig, individuelle Lösungen zu finden, zum Beispiel durch flexible Arbeitszeitmodelle oder – im Sinne von [New Work](#) – angepasste Raumnutzungskonzepte. Beispielsweise kann es für Beschäftigte mit Rollstuhl hilfreich sein, anstelle eines Stehtisches eine Liegemöglichkeit, z.B. ein Sofa als Ausgleichhaltung zur Verfügung zu haben. Der Arbeitgeber kann dazu verschiedene Zuschüsse beantragen, unter anderem bei der Agentur für Arbeit, der Deutschen Rentenversicherung oder beim Integrationsamt. Darunter fallen etwa der [Eingliederungszuschuss](#) und [weitere Fördermöglichkeiten der Agentur für Arbeit](#). [Zuschüsse des Integrationsamtes](#) können beispielsweise auch für die Arbeitsplatzgestaltung dienen und beantragt werden. Durch die Anmeldung von Behinderungen durch die Mitarbeitenden verringern sich die Ausgleichsabgaben, die bei einer Nicht-Einhaltung der Beschäftigungspflicht seitens des Arbeitgebers anfallen. Daraus freiwerdende finanzielle Mittel können wiederum für die Weiterentwicklung der Arbeitsstätte für Menschen mit Behinderungen verwendet werden, um eine uneingeschränkte Teilhabe zu gewährleisten.



## Schon gewusst?

Der Begriff Inklusion hat seine Wurzeln im Lateinischen. Das Substantiv inclusio bedeutet „Einschließung“ und „Einbeziehung“. Das heißt, Inklusion beschreibt die Einbeziehung von Menschen, und damit verbindet sich der Anspruch, dass jede Person ein aktiver Teil der Gesellschaft sein kann. In einer inklusiven Gesellschaft soll niemand außen vorgelassen und sollen Barrieren abgebaut werden. Zum einen wird mit dem Inklusionsbegriff die Gleichheit der Menschen betont – wir alle haben gleiche Grundbedürfnisse und Rechte. Gleichzeitig berücksichtigt der Begriff der Inklusion die Unterschiedlichkeit der Menschen, die sich beispielsweise in ihren individuellen Hintergründen, Rollen, Fähigkeiten und Interessen zeigt. Durch den Inklusionsgedanken ergibt sich das Bestreben, die Arbeitsbedingungen so anzupassen, dass die Teilhabe von allen gewährleistet ist.



Quelle: <https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/vorschau/exklusion-integration-inklusion-51310/>

## Weitere Beratung, Unterstützung und Informationen



- Schwerbehindertenvertretung des KIT
- Inklusionsbeauftragter des KIT
- Netzwerk "Accessibility Research Coffee", Anmeldung unter:  
[barrierefreiheit@lists.kit.edu](mailto:barrierefreiheit@lists.kit.edu)
- Landingpage für Chancengleichheit und Diversität
- Feststellung einer Behinderung
- Antrag auf Gleichstellung
- Eingliederungszuschuss
- weitere Fördermöglichkeiten der Agentur für Arbeit
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH)  
e.V.